

Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24, 25 EnEV

(Merkblatt Ausnahmen und Befreiungen EnEV - Fassung 05.11.2020)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Ausnahmen und Befreiungen nach § 24, 25 Energieeinsparverordnung (EnEV)

(Merkblatt Ausnahmen und Befreiungen EnEV - Fassung 05.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?	3
4	Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Befreiung beizufügen?	4
5	Sind Gutachten erforderlich?.....	4
6	Mit welcher Gebühr ist zu rechnen?.....	5
7	Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz	5

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert grundsätzlich über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen für Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV). Die EnEV sieht vor:

§ 24 Absatz 2

Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.

§ 25 Absatz 1

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

2 Rechtsgrundlagen

Die Landesstelle für Bautechnik ist gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO) vom 08.11.2016 (GBl. S. 600) zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden - Energieeinsparverordnung (EnEV). Sie entscheidet für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg über entsprechende Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen und kann verlangen, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV und für eine Befreiung nach § 25 Abs. 1 EnEV durch Gutachten nachweist.

3 An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

In einem formlosen Antrag auf Befreiung nach § 25 Abs. 1 EnEV an die

Landesstelle für Bautechnik
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

lfb@rpt.bwl.de oder LandesstellefuerBautechnik@rpt.bwl.de

ist Folgendes anzugeben:

- Gegenstand der Befreiung (betroffenes Bauteil und geplante Baumaßnahme/ betroffenes Teil der Anlagentechnik, zutreffende Anforderung der EnEV),
- Adresse des Gebäudes / des Bauvorhabens (Ort, Straße/Flurstück),
- Antragsteller (der Antragsteller ist Empfänger des Ausnahme- oder Befreiungsbescheids und Gebührenschuldner),
- Bauherr,
- zuständige Baurechtsbehörde,
- Baujahr des Gebäudes, ggf. Jahr früherer Bauteilerneuerungen oder Baujahr des Wärmeerzeugers

Bei Anträgen auf Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV bitten wir um Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Landesstelle für Bautechnik.

4 Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Befreiung beizufügen?

Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt!

4.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Der Antragsgegenstand (betroffenes Bauteil und geplante Baumaßnahme oder betroffenes Teil der Anlagentechnik), die Anforderungen der EnEV und die Gegebenheiten des Einzelfalls, mit denen eine unbillige Härte begründet wird, sind zu beschreiben.

4.2 Bautechnische Unterlagen

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören:

- Baupläne, die das Gebäude und die Baumaßnahme darstellen,
- geeignete Fotos zur Darstellung des Gebäudes, der Bauteile oder der Anlagentechnik
- ggf. Schornsteinfegerbescheinigung .

4.3 Nachweise, die das Vorliegen einer unbilligen Härte belegen können

Das sind je nach Einzelfall:

- Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit der für den Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderung der EnEV einzuhalten, unter Berücksichtigung der möglichen Energiekosteneinsparungen und der über die Sowiesokosten hinausgehenden EnEV-bedingten Mehrkosten oder
- sonstige Belege für das Vorliegen einer unbilligen Härte bei Einhaltung der EnEV-Anforderungen

5 Sind Gutachten erforderlich?

Ist zur Beurteilung des Vorliegens einer unbilligen Härte eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich, wird die Landesstelle für Bautechnik dies dem Antragsteller mitteilen. Für die Benennung des Sachverständigen ist das Einverständnis der Landesstelle einzuholen.

6 Mit welcher Gebühr ist zu rechnen?

Für die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung im Einzelfall wird gem. §§ 1, 3, 5 und 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nummer 14.20 der Gebührenverordnung UM (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. S. 181) eine Gebühr zwischen 30 und 3.000 € festgesetzt. Die Gebühr wird bemessen nach den mit dem Ausnahme- oder Befreiungsverfahren verbundenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Ausnahme- oder Befreiungsverfahrens für den Antragsteller. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

7 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz

Die Landesstelle empfiehlt vor einer Antragstellung die Abklärung der EnEV-Anforderungen für den konkreten Fall mit der für das Bauvorhaben / die Baumaßnahme zuständigen Baurechtsbehörde. Das Antragsverfahren ist mit aussagekräftigen Unterlagen frühzeitig einzuleiten. Bestehen Fragen zu den vorzulegenden Unterlagen, bitten wir um Rücksprache. Fehlende Unterlagen werden nachgefordert, wodurch sich die Bearbeitung verzögern kann.

Das Original des Befreiungs- oder Ausnahmebescheids wird dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhalten in der Regel folgende Stellen eine Abschrift des Bescheids: die zuständige untere Baurechtsbehörde und das Umweltministerium Baden-Württemberg als oberste Baurechtsbehörde. Diese Abschriften werden als Anlage per E-Mail an die genannten Adressaten versandt. Sollte der Antragsteller mit diesem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, so hat er rechtzeitig vor Erteilung des Ausnahme- oder Befreiungsbescheids zu widersprechen. Die fachliche Entscheidung über den Antragsgegenstand wird hierdurch nicht beeinflusst.

Glossar

EnEV	Energieeinsparverordnung
GebVO	Gebührenverordnung
LGebG	Landesgebührengesetz
LfB	Landesstelle für Bautechnik

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190

E-Mail lfb@rpt.bwl.de oder LandesstellefuerBautechnik@rpt.bwl.de
Internet <http://www.bautechnik-bw.de>